

# AMTSBLATT

## des Landkreises Landshut

Nr.: 41

Freitag, 19. Juni 2026

Seite: 315

### Inhaltsverzeichnis:

#### Mitteilungen des Landratsamtes:

.....	Seite
Zweckverband Rettungsdienst Feuerwehralarmierung Landshut Einladung ZRF-Verbandsversammlung am 01.07.2026 .....	316
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB-Oberlindhart vom 18.06.2026.....	316
Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart vom 18.06.2026.....	317
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit .....	323

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

[amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)  
[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel  
wöchentlich am Donnerstag. Laufender  
Bezug des Amtsblattes direkt durch den  
Landkreis Landshut.

Seite 315

**EINLADUNG**

zu der am

**Mittwoch, 01. Juli 2026 um 09:30 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Landshut,  
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach,  
stattfindenden öffentlichen

**Sitzung der Verbandsversammlung**

**TAGESORDNUNG:**

**ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters
3. Vorstellung des Leiters der ILS und des ÄLRD
4. Nachtragshaushaltssatzung 2026
5. Haushaltsabschluss ILS 2025
- 6.1 ZRF-Jahresrechnung 2025 – Feststellungsbeschluss
- 6.2 ZRF-Jahresrechnung 2025 – Entlastungsbeschluss
7. Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verbandsbeirats
8. Sonstiges

Es schließt sich ein NICHTÖFFENTLICHER TEIL an.

Zu dieser Sitzung darf ich Sie herzlich einladen. Ergänzende Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung erhalten Sie kurzfristig mit gesonderter Post.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie um rechtzeitige Übermittlung einer Entschuldigung unter Angabe des Grundes (Tel. 08703/9055-1120 oder -1110) und um gleichzeitige Verständigung Ihres Vertreters über den Sitzungstermin gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Dreier  
Verbandsvorsitzender

(ZRF Landshut vom 18.06.2026)

---

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit  
im Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB-Oberlindhart  
vom 18.06.2026**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB-Oberlindhart erlässt auf Grund des § 19 der Verbandsatzung in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Entschädigungssatzung**

### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 30,-- Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

### **§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 396,31 Euro.

(2) Weihnachtswendung wird in Höhe der Dezembervergütung gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsordnung A nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

### **§ 3 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigung wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich zum Jahresende gezahlt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.06.2020 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, 18.06.2026

Gez.

Forstner

Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 19.06.2026)

---

## **Geschäftsordnung**

### **des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart**

#### **vom 18.06.2026**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Sitz in Neufahrn i.NB, gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2026 die folgende

#### **Geschäftsordnung (GeschO):**

#### **I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSSCHÜSSE**

##### **§ 1 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbands nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

## **§ 2 Verbandsausschuss/Werkausschuss**

(1) Ein Verbandsausschuss (Werkausschuss) wird nicht gebildet.

## **§ 3 Verbandsräte**

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses.

## **II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 4 Verbandsvorsitzender**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. <sup>2</sup>Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000 EUR zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche bis auf 15.000 EUR erhöhen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000 EUR in Auftrag zu geben.

(6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 5.000 EUR im Einzelfall berechtigt. <sup>2</sup>Außerdem ist er zu Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. <sup>3</sup>Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.

(7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall verfügen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbands.

### **§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Zweckverbands das von diesen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

(1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Personal. Die Arbeiten für den Zweckverband werden von Bediensteten der Gemeinde Neufahrn i.NB ausgeführt.

## **§ 7 Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. <sup>2</sup>Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. <sup>3</sup>Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 8 Übertragung von Befugnissen**

(1) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) des Geschäftsleiters.

## **§ 10 Geschäftsleiter**

(1) <sup>1</sup>Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. <sup>2</sup>Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. <sup>3</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) <sup>1</sup>Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Insbesondere obliegt dem Geschäftsleiter der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. <sup>4</sup>Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die

Entscheidung vorliegen.<sup>5</sup>Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbands-vorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestellt hat.

(3)<sup>1</sup>Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Wassermeister an den Verhandlungen zu beteiligen.<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(4) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

### **III. Geschäftsgang**

#### **§ 11 Vorbereitung der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. <sup>3</sup>Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende setzt für die Ladung der Verbandsräte eine Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. <sup>2</sup>Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitzende spätestens am dritten Tag vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbands-vorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(8) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. <sup>2</sup>Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrats bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

#### **§ 12 Sitzungsverlauf**

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raums Zutritt.

(3) <sup>1</sup>Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

<sup>3</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>4</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung in unaufschiebbaren Angelegenheiten,
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
7. Behandlung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
8. Behandlung von Anfragen; der anfragende Verbandsrat hat das Recht zu Nachfragen, ohne dass eine Aussprache erfolgt,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

### **§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. <sup>2</sup>Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) <sup>1</sup>Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. <sup>2</sup>Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. <sup>3</sup>Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) <sup>1</sup>Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wieder herzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 14 Abstimmungen**

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;

3. zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende zählt die Stimmen. <sup>2</sup>Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Verbandsversammlung bestellt. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 15 Wahlen**

<sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. <sup>2</sup>Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. <sup>3</sup>Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

## **§ 16 Sitzungsniederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. <sup>2</sup>Er bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonst beteiligten Personen enthalten. <sup>2</sup>Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift liegt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 30 Minuten vor dem regulären Sitzungsbeginn und während der Dauer der öffentlichen Sitzung zur Einsicht auf.

(4) <sup>1</sup>Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. <sup>2</sup>Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart vom 19.06.2020 außer Kraft.

Neufahrn i.NB, 18.06.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB-Oberlindhart

Gez

Forstner  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 19.06.2026)

---

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit**

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Landshut folgende:

#### **Allgemeinverfügung**

##### **I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln

- vom 18.05.2026 (Amtsblatt Nr. 35)

**wird mit Wirkung vom 19.06.2026 aufgehoben.**

##### **II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Im Landkreis Mühldorf a. Inn wurde am 15.05.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche in den Landkreis Landshut wurden die unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung (Nr. 34) erlassen. Diese diene der Umsetzung von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Schutz- und Überwachungszonen.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

##### II.

###### 1.

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

###### 2.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Landshut in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Zudem wurden die in den Restriktionszonen notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 Tage Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden.

Die Überwachungszone wiederum kann gem. Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

1. Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion ist abgelaufen und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone wurde das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht.
3. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde von amtlichen Tierärzten/-innen einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte. (Gemäß Artikel 21 der VO 2020/687 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Restriktionszonen nicht relevant.)

Mit Aufhebung der Restriktionszonen sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig. Die Allgemeinverfügungen können daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

###### 3.

Die Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.

Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone. Seit Aufhebung der Schutzzone wurden keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet. Die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen ist daher sachgerecht. Das Landratsamt Landshut kann daher die Allgemeinverfügung aufheben.

4.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

5.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

#### Wichtige Hinweise:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 19.06.2026,  
Landratsamt Landshut

(Nr. 84 vom 19.06.2026)